

Fluchtpunkt.

Menschenrechtsverletzungen in der Berliner Behördenpraxis gegenüber Flüchtlingen, Asylsuchenden und MigrantInnen

Nummer 2

Mai 2000

EDITORIAL

Liebe LeserInnen des **Fluchtpunkt.s**,

wir möchten uns noch einmal für die positive Resonanz auf unsere bisherigen Ausgaben des **Fluchtpunkt.s** bedanken. Dennoch ist es so, dass bislang eher wenige dokumentierte Fälle bürokratischer Menschenrechtsverletzungen in unsere Redaktionsstuben geschwappt sind. Wir wissen – leider –, dass Fälle, die der Dokumentation würdig sind bzw. dringend der Öffentlichkeit bedürfen, in bestimmten Bereichen eher die Regel als die Ausnahme sind. Deswegen an dieser herausragenden Stelle noch einmal unsere Bitte, uns solche Fälle auch zugänglich zu machen, damit der **Fluchtpunkt** entsprechend *angereichert* werden kann.

Unser bisheriges Schwerpunktthema – die Rolle des Polizeiärztlichen Dienstes (PÄD) bei der Abschiebung traumatisierter Kriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina – hat dank einer Studie des Behandlungszentrums für Folteropfer (BZFO) endlich eine breite Öffentlichkeit erreicht. Sowohl gegen den PÄD als auch gegen ein Ärztehepaar, das viele traumatisierte Flüchtlinge behandelt, ermittelt derzeit die Berliner Staatsanwaltschaft.

Die Redaktion

BERICHTE

Polizeiärztlicher Dienst - Staatsanwaltschaft, übernehmen Sie!

Über eine wissenschaftlich-analytische Studie von Angelika Birck vom BZFO, die einen Vergleich zwischen den Methoden, Standards und Diagnosen privatärztlicher bzw. polizeiärztlicher Gutachten zog, wurde in der Berliner Presse ausführlich berichtet (vgl. nur: Süddeutsche Zeitung vom 20. 3. 2000; die tageszeitung vom 22. 3. 2000, inkl. Interview mit dem Präsidenten der Berliner Ärztekammer Günther Jonitz).

An dieser Stelle sei deswegen nur das Fazit der Studie wiederholt: die Argumentationen in polizeiärztlichen Attesten seien, so Angelika Birck, „unter medizinisch-psychologischen Gesichtspunkten in der Regel in sich widersprüchlich, nicht nachvollziehbar und unverständlich. Sinn machen diese Argumente nicht im klinischen Kontext, sondern nur in einem politischen Kontext, der die Durchsetzung der Abschiebung fordert“.

Auch die Oppositionsparteien des Berliner Abgeordnetenhauses, PDS und Bündnisgrüne, haben mittlerweile reagiert, die sofortige Beendigung der fragwürdigen und pauschalen Zweitbegutachtungspraxis durch den PÄD gefordert und entsprechende Anträge ins Parlament eingebracht.

Die Forderung nach sofortiger Beendigung der polizeiärztlichen Untersuchun-

gen wurde auch von der Delegiertenversammlung der Berliner Ärztekammer am 22. März 2000 einstimmig beschlossen.

Das Parlament der Ärztekammer verwahrte sich wörtlich „entschieden gegen die Unterstellung durch die Berliner Innenverwaltung, Berliner Ärzte würden in großem Umfang Gefälligkeitsgutachten zugunsten von traumatisierten Ausländern erstellen“ und lehnte sowohl diese Unterstellung als auch eine Praxis der automatischen Überprüfung privatärztlicher Atteste „als pauschalen Angriff auf die Kompetenz und Glaubwürdigkeit der Ärzteschaft und als Rufschädigung auf das Schärfste ab“.

Gefordert wurde, dass allenfalls in *be-gründeten Zweifelsfällen* eine Zweitbegutachtung erfolgen solle, und zwar durch Personen oder Institutionen, die „über jeden Vorwurf der mangelnden Unabhängigkeit bzw. Befangenheit erhaben sein“ sollen und zudem „über eine nachvollziehbare spezielle fachliche Qualifikation und Erfahrung bezüglich der Behandlung und Begutachtung von traumatisierten Flüchtlingen verfügen, Sorgfalt, Empathie und professionelle Sprachmittlung garantieren und ihre Ergebnisse nachvollziehbar und in Übereinstimmung mit internationalen Qualitätsstandards schriftlich dokumentieren müssen“.

Von diesen Forderungen der Ärzteschaft ist die Praxis des PÄD allerdings so weit entfernt, wie es nur irgend vorstellbar ist.

Wir möchten an dieser Stelle einige **Erfahrungsberichte von betroffenen traumatisierten Flüchtlingen**, die sich einer Zweitbegutachtung durch den PÄD unterziehen mussten, wiedergeben, wie sie MitarbeiterInnen von Beratungsstellen geschildert wurden. Die Erzählungen über die Äußerungen von MitarbeiterInnen des PÄD lassen einem das Blut in den Adern gefrieren und klingen zunächst geradezu ungläublich. Angesichts des übereinstimmenden Inhalts der Erzählungen vieler voneinander unabhängiger Betroffener und der Häufung solcher „ungläublichen Geschichten“ haben wir uns jedoch entschieden, diese Berichte kurz zusammenzufassen, da sie dokumentieren, was sich in den Räumen des PÄD tatsächlich ereignet.

Eine Frau berichtete beispielsweise, dass sie in den Gängen des PÄD auf ihren Termin zur Zweitbegutachtung wartete, als aus dem Untersuchungszimmer eine Frau ohnmächtig herausgetragen werden musste (diese Frau war der Wartenden persönlich bekannt; sie hatte erleben müssen, wie ihre Tochter vor ihren Augen vergewaltigt und ermordet worden war). Als die bislang Wartende nun ihrerseits den Raum betrat, habe die Polizeiärztin ihr gegenüber den Vorfall mit den Worten abgetan: „Ach, das war nur gespielt.“

Mehrfach berichteten Betroffene davon, dass die untersuchende Polizeiärztin ihnen im Rahmen der Untersuchung vorgehalten habe, auch in Deutschland hätte es Krieg gegeben und dennoch seien nicht alle

Deutschen (und auch sie nicht) krank geworden oder ausgewandert.

Einer traumatisierten Frau, die mehr als 20 Verwandte im Krieg verloren hatte, selbst schwer verwundet worden war und die nun von ihrer Angst vor Übergriffen auf sie als Minderheiten-Angehörige im Falle einer Rückkehr erzählte, entgegnete die Polizeiarztin, auch in Deutschland könne ihr so etwas passieren. Dass sie nachts nicht schlafen könne und herumirre, sei normal.

Diese Frau und einige andere traumatisierte Flüchtlinge berichteten außerdem übereinstimmend, dass die Polizeiarztin ihnen mit Hilfe einer Zeichnung zu vermitteln versuchte, dass sie in Deutschland nicht bleiben könnten, weil sie den Staat zu viel Geld kosteten.

In einem anderen Fall sagte die Polizeiarztin, nachdem die Betroffene von ihrer Angst vor erneuten kriegerischen Auseinandersetzungen in Bosnien berichtet hatte: „Krieg gehört zum Leben“ - eine Äußerung, die sie als Therapeutin im Umgang mit kriegstraumatisierten Flüchtlingen nachhaltig disqualifiziert haben dürfte.

Viele traumatisierte Flüchtlinge fühlten sich bei der Zweitbegutachtung im Übrigen behandelt, als seien sie verrückt (oder Kinder), denn sie mussten auf Wunsch der Polizeiarztin einen Baum malen - über die Schlüsse, die die Polizeipsychologin aus den zahlreichen Baumbildern über das Krankheitsbild der Traumatisierung gezogen haben mag, ist nichts bekannt.

Immer wieder wurden und werden weiterhin minderjährige Kinder zur Sprachmittlung beim PÄD eingesetzt, obwohl diese Ungeheuerlichkeit vom Verwaltungsgericht Berlin bereits als „ärztlicher Kunstfehler“ kritisiert worden war und allen therapeutischen Standardregeln widerspricht (vgl. Null-Nummer des Fluchtpunkt.s).

Aus jüngerer Zeit ist auch ein Fall bekannt geworden, in dem der Polizeiarzt bereits nach einem nur ca. 10-minütigen Gespräch zu der Diagnose einer fehlenden Traumatisierung gekommen war, obwohl mit keinem einzigen Satz über die krankheitsursächlichen Kriegserlebnisse oder die aktuelle Krankheits symptomatik gesprochen worden war.

Es liegen weiterhin **Gedächtnisprotokolle** von Begleitpersonen bzw. von Personen vor, die als SprachmittlerInnen eingesetzt worden waren. Aus einem dieser Protokolle möchten wir hier kurz zitieren: Einer traumatisierten Frau, die dem PÄD berichtete, dass sie bedroht, verfolgt und vergewaltigt worden war, wurde von einem männlichen (!) Mitarbeiter des PÄD entgegnet: *Vergewaltigung sei ja eine schlimme Sache, aber es sei doch kein Grund, für immer in Deutschland bleiben*

zu wollen. Die Polizeiarztin ergänzte, *dass auch deutsche, von Ausländern vergewaltigte Frauen weiter in Deutschland bleiben würden.*

Der männliche Arzt meinte weiterhin feststellen zu müssen, *dass die Betroffene sich doch gar nicht in Deutschland integrieren könne, weil sie kein Deutsch spräche.* Und schließlich könnten doch *nicht alle Flüchtlinge in Deutschland bleiben.*

Die Polizeiarztin wiederum merkte an, *dass eine Therapie nur bedeute, weiter in der Wunde herumzustochern. Die Betroffene solle arbeiten und für ihre Kinder sorgen.* Wenn sie *nur richtig zupacken* müsste, statt hier in Passivität zu verharren, wäre schon alles wieder ganz anders. *Auch deutsche Frauen hätten früher viel Schlimmes erleben müssen, aber durch Arbeit seien die deutschen Frauen darüber hinweggekommen.*

Es drängt sich der Eindruck auf, dass Stammtisch-Urteile über kollektive Kriegserlebnisse und allgemeine Notzeiten beim PÄD fachspezifische Erkenntnisse und Methoden im Zusammenhang mit posttraumatischen Belastungsstörungen ersetzen. Der immer wieder geäußerte stupide Rat der Polizeipsychologin, nach Bosnien zurückzukehren und dort das Land wieder aufzubauen („arbeiten und Kinder großziehen“), wird von ihr offenkundig als die einzig angemessene Form der Therapie traumatischer Kriegserlebnisse angesehen. Von der von Ärztekammer und Wissenschaft geforderten *Empathie* (Einfühlungsvermögen) für die Betroffenen ist die Haltung der Polizeipsychologin jedenfalls meilenweit entfernt.

Laut Presseberichten (vgl. die Tageszeitung vom 8./9. 4. 2000; Süddeutsche Zeitung vom 11. 4. 2000) ermittelt die Berliner Staatsanwaltschaft gegen zwei MitarbeiterInnen des PÄD wegen des **Verdachts des Verstoßes gegen die ärztliche Schweigepflicht.**

Infolge des von der Innenverwaltung geäußerten Verdachts, dass PrivatärztInnen „Gefälligkeitsgutachten“ erstellt haben sollen, um Flüchtlingen zu einer Duldung zu verhelfen, hat sich nach den Presseberichten bereits im August letzten Jahres eine „Sonderkommission Trauma“ bei der Berliner Polizei gebildet.

Diese wandte sich im Rahmen ihrer Ermittlungen unter anderem auch an den PÄD. Obwohl die Polizeipsychologin von den BeamtInnen auf ihre ärztliche Schweigepflicht ausdrücklich hingewiesen worden war, übergab sie - mit Zustimmung bzw. Duldung ihrer Vorgesetzten - den Ermittlungsbehörden Namenslisten von Betroffenen und Aufzeichnungen über ihre Untersuchungen:

eine klare Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht und eine geradezu übereifrig wirkende Beteiligung an Ermittlungen gegen KollegInnen, die ein anderes (an internationalen Standards orientiertes) Verständnis vom Krankheitsbild der posttraumatischen Belastungsstörung haben als sie selbst.

Ende März 2000 kam es zu einer polizeilichen Durchsuchung der Berliner Arztpraxis, in der wegen der muttersprachlichen Kenntnisse des behandelnden Arzteehepaares besonders viele traumatisierte bosnische Flüchtlinge in Behandlung sind. Der Polizeieinsatz geschah während des laufenden Praxisbetriebes. Obwohl nur 14 Verdachtsfälle im Durchsuchungsbeschluss benannt worden waren, wurden etwa 650 PatientInnenakten von der Polizei beschlagnahmt.

Die angeblichen „Gefälligkeitsatteste“ der massiv bedrängten Praxis wurden von unabhängigen GutachterInnen und anderen TherapeutInnen / ÄrztInnen / Behandlungszentren bislang immer wieder in ihrer Richtigkeit bestätigt - im Gegensatz zu den Diagnosen des PÄD.

Vorbehaltlich der Ermittlungsergebnisse darf vor diesem Hintergrund das polizeiliche Vorgehen gegen die PrivatärztInnen als skandalös und als ein Höhepunkt eines politischen Kriminalisierungsversuchs von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen und ihren UnterstützerInnen bzw. ÄrztInnen etc. bezeichnet werden, der jedes Augenmaß und jeden Anstand verloren zu haben scheint.

Während sich die Berliner Ärztekammer und jüngst auch über 100 Bundestagsabgeordnete für einen längst überfälligen gesicherten humanitären Aufenthaltsstatus für traumatisierte Flüchtlinge und andere besonders schutzbedürftige Menschen einsetzen - den es in nahezu allen anderen „zivilisierten“ Ländern längst gibt -, lassen deutsche Innenpolitiker nichts unversucht, selbst diese Flüchtlingsgruppe mit nahezu allen Mitteln in das Land zurückzupressen, in dem sie Unbeschreibliches erleben und erleiden mussten.

Ausweitung der Prüfungskompetenz des PÄD?

Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass mittlerweile auch noch andere begünstigende Regelungen für traumatisierte bosnische Flüchtlinge (Arbeitslaubnis im Rahmen einer Therapie, Ausbildungsmöglichkeit für Kinder von Traumatisierten) von einem positiven Ergebnis einer polizeiarztlichen Begutachtung abhängig gemacht werden. In unseren Augen ist dies eine ebenso rechts- bzw. verfassungswidrige Vorgehensweise, die die Betroffenen zu einer Vorsprache beim inzwischen unhaltbar gewordenen PÄD nötigen soll.

OVG Berlin: „Gelb-rote Karte“ für den PÄD

Weitgehend unbemerkt hat sich auch das **Oberverwaltungsgericht Berlin** mit einem Beschluss recht eindeutig zur Vorgehensweise des PÄD positioniert und hohe Anforderungen an die Zweitbegutachtungspraxis des PÄD gestellt (vgl.: **OVG 8 SN 3.00**). Das Oberverwaltungsgericht bestätigte mit diesem Beschluss die Feststellung der 16. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin, dass die polizeiärztliche Untersuchung im konkreten Fall die vorgelegten privatärztlichen Atteste nicht ernsthaft habe in Frage stellen können. In allgemeiner Form verlangt das OVG Berlin von einer polizeiärztlichen Überprüfungstätigkeit emgereichter Atteste:

„Überprüfung“ setzt zumindest voraus, dass alle vorliegenden privatärztlichen Atteste zur Kenntnis genommen werden und wenigstens im Wesentlichen erkennbar wird, warum ihrer Diagnose, es liege aus psychologischer und psychiatrischer Sicht eine behandlungsbedürftige und tatsächlich auch behandelte Traumatisierung mit Krankheitswert vor, nicht gefolgt wird, polizeiärztlicherseits vielmehr bessere Erkenntnisse gewonnen worden sind, die eine andere Diagnose rechtfertigen.“ (OVG 8 SN 3.00, S. 5)

Diesen oberverwaltungsgerichtlichen Vorgaben ist unseres Wissens bislang noch keine einzige Stellungnahme des PÄD auch nur im Ansatz gerecht geworden. Es steht zu befürchten, dass die zuständigen Berliner Behörden und Politiker diesen Beschluss des OVG Berlin - wie auch bislang nahezu alle Beschlüsse der verschiedenen Kammern des VG Berlin - ignorieren bzw. als bloße Einzelfallentscheidung darzustellen versuchen werden.

VG Berlin: Pauschale Überprüfungspraxis des PÄD verfassungswidrig

Nach der 35. Kammer (vgl. **Fluchtpunkt** Nr. 1) hat nun auch die 27. Kammer mit einem Gerichtsbescheid vom 3. 4. 2000 (VG 27 F 83.99) festgestellt, dass von einer polizeiärztlichen Zweitbegutachtung abgesehen werden muss, „wenn von den beigebrachten privatärztlichen Attesten bereits hinreichend zuverlässig auf eine die weitere Duldung rechtfertigende Kriegstraumatisierung geschlossen werden kann“:

„Einem Betroffenen in einem so gelagerten Fall im Wege des Automatismus eine zusätzliche ärztliche Untersuchung aufzuerlegen, griffe ungerechtfertigt in das allgemeine Persönlichkeitsrecht ein. Einen Grundsatz, dass privatärztlichen Attesten nur Glauben geschenkt werden darf, wenn ihr Inhalt polizeiärztlich bestätigt worden ist, gibt es nicht. ... Eine solche abstrakte Regelung wäre wegen der bereits benannten Grundrechtsrelevanz einer jeden (verordneten) ärztlichen Untersuchung auch rechtswidrig.“ (a.a.O., S. 5)

Die derzeitige Praxis der generellen Zweitbegutachtung durch den PÄD ist nach Feststellung des Gerichts somit zweifelsfrei rechts- bzw. verfassungswidrig.

*Berichterstatlerin:
Asylberatung der Heilig Kreuz Gemeinde*

(Anmerkung: Die oben genannten Beschlüsse können bei Bedarf über die Beratungsstelle bezogen werden; Fax-Nr. 69041018)

Denunziationspflicht für Pädagoginnen?

Vor etwas mehr als einem Jahr sorgte das Vorgehen der Ausländerpolizei in einer Berliner Schule für Schlagzeilen in der Presse: Zwei Beamte wollten den Schulleiter einer Tempelhofer Hauptschule zwingen, einen jugendlichen Flüchtling an sie auszuliefern, um ihn der Abschiebehaft zuzuführen.

Des Hauses verwiesen nahmen sie zwei Stunden später willkürlich einen Schüler der gleichen Schule fest, den sie für den Gesuchten hielten. Sie wollten ihn aus einer Unterrichtsveranstaltung heraus „erkennungsdienstlich behandeln“ und versuchten dabei, die anwesenden Lehrerinnen nicht nur zu ignorieren, sondern auch einzuschüchtern und zu bedrohen.

Dieser Fall kam auch deshalb in die Öffentlichkeit, weil ein couragierter Schulleiter sein Kollegium und die Elternvertretung hinter sich wusste. Alle gemeinsam zogen an einem Strang und sorgten für die wichtige Diskussion. In Gesprächen über diese Ereignisse hörte die Berichterstatterin von ähnlichen Fällen in Schulen, die jedoch nicht bekannt geworden sind.

In der Abgeordnetenhausdebatte zu dem Polizeieinsatz vom 28. 1. 1999 wurde heftig über die Frage gestritten, wie in solchen Fällen das AuslG in Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen durch die Ausländerbehörde bzw. die Polizei vollzogen werden sollte.

In diesem Artikel soll sowohl über den weiteren Verlauf des Falls der Werner-Stephan-Schule berichtet als auch der Versuch unternommen werden, an diesem Fall die Wandlungen in der Umsetzung des AuslG vor dem Hintergrund der Asylpolitik der letzten zehn Jahre herauszuarbeiten.

In einem Rundschreiben vom 14. August 1992 nahm der damalige Schulsenat Stellung zur Handhabung des neuen Ausländerrechts, das am 9. Juli 1990 verabschiedet worden war.

Mit dieser Stellungnahme reagierte die Schulsenatorin Volkholz (Alternative Li-

ste) auf den Unmut vieler im pädagogischen Bereich Tätiger. Insbesondere die „Übermittlungspflicht“ stieß auf breite Ablehnung: Sie schrieb fest, dass „öffentliche Stellen“ unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde zu unterrichten hätten, wenn sie von einem Ausweisungsgrund eines Ausländers Kenntnis erlangen sollten.

Damals hieß es in dem Rundschreiben des Schulsenats:

„Auf keinen Fall zur Übermittlung verpflichtet sind die öffentlichen Einrichtungen des Erziehungs- und Bildungswesens (z.B. Kindergärten, Schulen, Hochschulen), wenn deren mit den Aufgaben der Aufsicht, Betreuung und Beratung der Erziehung und der Wissensvermittlung betrauten Bediensteten im Rahmen ihrer Tätigkeit (z.B. bei Eltern-, Schülergesprächen, Hausbesuchen) Kenntnis über den illegalen Aufenthalt eines aufgenommenen Ausländers oder eines anderen Ausländers (etwa eines Elternteiles des aufgenommenen Ausländers) erhalten. Für die Erfüllung der genannten Aufgaben ist die Kenntnis des aufenthaltsrechtlichen Status bedeutungslos. Die Erlangung dieser Kenntnis liegt von vornherein nicht mehr im Rahmen der obliegenden Amtsgeschäfte.“

Auch bei Auskunftsersuchen der Ausländerbehörde, gem. § 76, Abs. 1 AuslG, ist in jedem Einzelfall besonders zu prüfen, ob die erbetene Auskunft erteilt werden kann.“

Was hier in Amtsdeutsch formuliert ist, hieß im Klartext nichts anderes, als dass im pädagogischen Bereich Tätige von einer Übermittlungspflicht ausgenommen wurden, weil sie jeder Vertrauensbildung zuwiderliefe, die nach allgemeinem damaligen Konsens Grundlage pädagogischer Prozesse sein sollte. Dazu kam, dass die Übermittlungspflicht von breiten Teilen der im Arbeitszusammenhang Betroffenen als Denunziationszwang und Verstoß gegen die Menschenrechte abgelehnt wurde.

Zehn Jahre später ein ganz anderes Szenario:

Werner-Stephan-Oberschule in Tempelhof, ein ganz normaler Schultag. Dem Schüler Murat, 17 Jahre alt, Flüchtling aus Kurdistan, hat sein Anwalt geraten, einige Tage die Schule nicht zu besuchen, denn in seiner Angelegenheit waren Unterlagen nicht rechtzeitig beim Gericht angekommen. Murat, einer von ca. 1800 minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen in Berlin, wird trotz seiner 17 Jahre von den deutschen Behörden wie ein Erwachsener behandelt. Er gelangt damit nicht in den Schutz der Kinderrechtskonvention, die von der Bundesregierung zwar unterzeichnet, aber mit einem großen Vorbehalt versehen wurde.